

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Kellinghusen vom 21.12.2016

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S.788) und des § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein vom 11.08.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 444), zuletzt geändert durch LVO vom 04.04.2013, GVOBl. Schl.-H. S.143 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 02.12.2016 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Kellinghusen verwahrten Archivalien können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archiv der Stadt Kellinghusen, Hauptstraße 31 in 25548 Kellinghusen ist mittwochs von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist die Benutzung des Archivs nach Absprache möglich.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer sollen sich im Benutzerraum so verhalten, dass niemand behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Archivleitung übt in den Archivräumen das Hausrecht aus.

§ 3 Benutzung des Archivs, Schutzfristen

- (1) Das Archiv kann genutzt werden:
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) für wissenschaftliche Forschungen
 - c) für Veröffentlichungen und
 - d) für private Zwecke.

Die Regelungen des § 9 LArchG (Schutzfristen) sind zu beachten.

- (2) Zur Benutzung können
 - a) Archivalien im Original
 - b) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, wie z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Archivalien auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

§ 5 Benutzung privaten Archivguts

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Kellinghusen verwahrt wird, gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung entsprechend, soweit mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 6 Benutzungsantrag

- (1) Für die Benutzung nach § 3 hat die Benutzerin oder der Benutzer einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen (Vordruck). Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen anzugeben. Für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen. Die Stadt Kellinghusen ist von Ansprüchen Dritter freizustellen. Sie oder er hat sich unterschriftlich zur Beachtung dieser Benutzungsordnung zu verpflichten.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie oder er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber dem Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Kellinghusen beruht, ein Belegstück kostenlos dem Archiv zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Archivleitung, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - a) der beabsichtigten Benutzung Rechtsvorschriften entgegenstehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen Einzelner gefährdet werden können,
 - b) die Archivalien von der Stadt Kellinghusen oder deren Vertreterinnen und Vertretern benötigt werden oder
 - c) durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

- a) Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten,
- b) die Benutzerin oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt,
- c) die Benutzerin oder der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört oder
- d) die Benutzerin oder der Benutzer die Entrichtung des Entgelts nach der Entgeltordnung verweigert.

§ 8 Reproduktion

(1) Von den vorgelegten Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers vom Archiv Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Archivs und ist nur unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

Die Benutzung des Archivs ist kostenpflichtig. Es werden Entgelte nach der Entgeltordnung für das Archiv der Stadt Kellinghusen erhoben.

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der benutzten Archivalien.

(2) Die Stadt Kellinghusen übernimmt keine Haftung für die Benutzung des Archivs.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kellinghusen, den 21.12.2016

Axel Pietsch

Bürgermeister